



## Öffentliche Bekanntmachungen

*OB-Sprechstunden, Wahlvorschläge und -ergebnisse, Planfeststellungsverfahren, Straßenbenennungen, Öffnungszeiten, Interessensbekundungsverfahren, Bebauungsplanverfahren, Änderungssperren, Abfallentsorgung, Baumfällungen, Rechtsordnungen, Öffentliche Zustellungen, Offenlagen, Satzungen, Zweckvereinbarungen, Flurbereinigungsverfahren, Gebührensatzungen, Jahresabschlüsse, Fundsachen, Zweitwohnungsabgabe...*

## Gremien

*Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte, Verwaltungsräte, Stadtrat, Ausschüsse, Ortsbeiräte, Arbeitsgruppen, Werkausschüsse, Beiräte, Aufsichtsräte ...*

## Nichtöffentliche Beschlüsse

*Stadtrat, Vergabeausschuss, Haupt- und Personalausschuss, Werkausschüsse, Stadtrat, Vergabeausschuss ...*

## Stellenausschreibungen

*Führungskräfte, Ingenieurinnen und Ingenieure, Erzieherinnen und Erzieher, Verwaltungsfachkräfte, Sozialpädagogen und -pädagoginnen, IT-Fachkräfte, Fachtechnikerinnen und -techniker, Musikschullehrkräfte, Controllerinnen und Controller, Fahrerinnen und Fahrer, Streetworkerinnen und Streetworker, Arbeitsvermittlerinnen und -vermittler, Mediengestalterinnen und -gestalter, Technische Zeichnerinnen und Zeichner...*



## Inhaltsverzeichnis

→ Impressum Amtsblatt	2
→ Öffentliche Bekanntmachungen	3
◆ ALLGEMEINVERFÜGUNG der Stadtverwaltung Mainz zur Aufhebung der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020 (Anordnung von notwendigen, weiteren Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2- Infektionen in Mainz)	3

### → Impressum Amtsblatt

Landeshauptstadt Mainz, Hauptamt  
Abteilung Pressestelle | Kommunikation  
Stadthaus Große Bleiche  
Große Bleiche 46/Löwenhofstr. 1  
55116 Mainz  
Telefon 06131/ 12-2221  
Telefax 06131/ 12-3383  
[pressestelle@stadt.mainz.de](mailto:pressestelle@stadt.mainz.de)

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich am Freitag.  
Bei Bedarf wird eine zusätzliche Ausgabe aufgelegt. Haupt-  
distributor des Amtsblattes ist die Internetplattform  
**www.mainz.de**. Dort kann über eine Newsletterfunktion das  
Amtsblatt kostenfrei abonniert werden. Ein Download als pdf-  
Dokument ist möglich. Download und Abonnement über die Ad-  
resse [www.mainz.de/amtsblatt](http://www.mainz.de/amtsblatt).

Das Amtsblatt wird montags zusätzlich im Stadthaus ‚Große  
Bleiche‘ und im Stadthaus ‚Kaiserstraße‘ (Lauteren-Flügel) zur  
kostenlosen Abholung ausgelegt. Für Bürgerinnen und Bürger,  
die über keinen Zugang zum Internet verfügen, kann das Amts-  
blatt auch in den Ortsverwaltungen ausgedruckt werden.



→ **Öffentliche Bekanntmachungen**

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**  
**der Stadtverwaltung Mainz zur Aufhebung**  
**der Allgemeinverfügung vom 21.10.2020**  
**(Anordnung von notwendigen, weiteren**  
**Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten**  
**Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in**  
**Mainz)**

Aufgrund von § 28 Abs. 1 Satz 1 und 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1385) geändert worden ist i.V.m. § 22 der Zwölften Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO) vom 30. Oktober 2020 i.V.m. § 2 der Landesverordnung zur Durchführung des Infektionsschutzgesetzes (IfSGDV) vom 10. März 2010 (GVBl. 2010, 55), zuletzt geändert durch § 7 des Gesetzes vom 15.10.2012 (GVBl. S. 341) erlässt die Stadtverwaltung Mainz – Standes-, Rechts- und Ordnungsamt – folgende

**ALLGEMEINVERFÜGUNG**

1. Die Allgemeinverfügung der Stadtverwaltung Mainz zur Anordnung von notwendigen Schutzmaßnahmen aufgrund des vermehrten Aufkommens von SARS-CoV-2-Infektionen in Mainz vom 21.10.2020 wird mit sofortiger Wirkung aufgehoben.
2. Diese Verfügung und ihre Begründung kann bei der Stadtverwaltung Mainz, Standes-, Rechts- und Ordnungsamt, Kaiserstr. 3-5 (Kreyßig-Flügel) im Zimmer 209a während der üblichen Geschäftszeiten nach vorheriger Terminabsprache unter 06131 – 12 24 07 eingesehen werden. Sie wird darüber hinaus auf der Webseite der Landeshauptstadt Mainz veröffentlicht.
3. Diese Verfügung gilt an dem auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben (§ 1 LVwVfG i.V.m. § 41 Abs. 3 und 4 VwVfG).

**Begründung**

Das Land Rheinland-Pfalz hat am 30.10.2020 die Zwölfte Corona-Bekämpfungsverordnung Rheinland-Pfalz (12. CoBeLVO) erlassen und öffentlich bekanntgemacht. § 22 der RVO regelt, dass Allgemeinverfügungen durch die Verordnung ersetzt werden und aufzuheben sind, soweit die RVO weitergehende Maßnahmen enthält. Dies geschieht mit dieser Allgemeinverfügung.

Weiterhin sind keine über die 12. CoBeLVO hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen, da durch die 12. CoBeLVO in Übereinstimmung mit anderen Bundesländern (Beschluss der Ministerpräsidentenkonferenz mit der Bundeskanzlerin) alle derzeit relevanten Bereiche geregelt wurden.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Stadtverwaltung Mainz schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Nachtbriefkästen befinden sich am Stadthaus, Große Bleiche 46/Löwenhofstraße 1, 55116 Mainz und am Stadthaus Kaiserstraße, Lauteren-Flügel, Kaiserstraße 3-5, 55116 Mainz. Zur Vermeidung zeitlicher Verzögerungen wird empfohlen, den Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, unter Angabe des Aktenzeichens zu benennen.

Die Schriftform kann durch E-Mail mit qualifizierter elektronischer Signatur<sup>1</sup> ersetzt werden.

Die E-Mail ist an die Adresse [stv-mainz@poststelle.rlp.de](mailto:stv-mainz@poststelle.rlp.de) zu senden.

Mainz, den 02.11.2020

Im Auftrag  
gez. Ulrich Helleberg

<sup>1</sup> Vgl. Artikel 3 Nr. 12 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. EU Nr. L 257 S.73)